

1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen regeln die Bewerbung, den Handel und die Gewährleistung von Rindern, die über die Internetplattform Almmarkt der Rinderzuchtverbände von Mitgliedern des FIH und VFS angeboten werden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen von Almmarkt sind in jedem Fall auch für die Versteigerungsgültig.
- 1.3 Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und dem Käufer statt. Almmarkt stellt nur die Plattform zur Bewerbung und Vermarktung zur Verfügung. Daher hat in allen Beanstandungsfällen der Käufer unmittelbar mit dem Verkäufer zu verhandeln.
- 1.4 Der zuständige Verband und Almmarkt übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufs der Tiere, für die angebotenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.
- 1.5 Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- 1.6 Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die richtigen Tiere verladen werden.
- 1.7 Der Gerichtsstand für Kaufpreisforderungen ist Ried im Innkreis.
- 1.8 Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich Gesundheitsstatus keine über das EU-Zeugnis hinausgehende Gewährleistung.

2. Zulassung als Verkäufer

- 2.1 Zur Erstellung von Inseraten ist ein Almmarkt-Account erforderlich.
- 2.2 Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind (Tierkennzeichnungsverordnung), für die ein einwandfreier Abstammungs- und Leistungsnachweis beigebracht werden kann. Bei trächtigen Tieren müssen Nachbelegungen bzw. Nachbesamungen innerhalb von 3 Wochen mit demselben Stier durchgeführt worden sein. Wurden 2 verschiedene Stiere eingesetzt und kann das Kalb auf Grund des Kalbetermines nicht eindeutig einem bestimmten Stier zugeordnet werden, hat der Verkäufer die DNA Analyse zur Klärung der Vaterschaft zu bezahlen.
- 2.3 Durch die Erstellung eines Inserates wird der Verkäufer für die Laufzeit des Angebotes verpflichtet das Tier nicht anderweitig zu verkaufen.

3. Folgende Kategorien werden zugelassen:

Alle weiblichen Tiere müssen im Herdebuch der Rassen Fleckvieh, Angus, Aubrac, Blonde d'Aquitaine, Charolais, Dexter, Fleckvieh Fleisch, Galloway, Limousin, Salers, schottische Hochlandrinder, Wagyu eingetragen sein.

- 3.1 Kuhkalb, im Alter von mind. 2 Wochen bis max. 6 Monate.
- 3.2 Jungrind, im Alter von mind. 6 Monaten bis zur Besamung bzw. Belegung.
- 3.3 Kalbin, ohne Altersbegrenzung. Die Tiere müssen besamt bzw. belegt sein.
- 3.4 Kuh, zugelassen werden grundsätzlich alle trächtigen und/oder laktierenden Kühe.
- 3.5 Zuchtstier, im Alter von mind. 11 Monaten. Die Zuchtstiere müssen gekört sein und im Herdebuch der jeweiligen Rasse eingetragen sein. Stiere müssen einen Nasenring (Nirosta) tragen.
- 3.6 Stierkälber, im Alter von mind. 2 Wochen, Fleckviehkälber müssen einen genomischen Zuchtwert haben und frei sein von Erbfehlern.
- 3.7 Embryonen, derzeit noch nicht möglich.

4. Erstellung von Inseraten, Laufzeit, Kauf und Sofortkauf

- 4.1 Zur Erstellung von Inseraten kann aus der Tierliste des Betriebes gewählt werden. Inserate können in einer Vorschau betrachtet werden und nach Erstellung nicht mehr gelöscht werden! Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.
- 4.2 Der angegebene Startpreis wird vom Verband festgelegt. Dieser Preis darf beim Verkauf nicht unterschritten werden. Der Mindestverkaufspreis wird vom Verkäufer angegeben. Zu diesem Preis muss das Tier unter allen Umständen abgegeben werden.
- 4.3 Vom Verkäufer kann zusätzlich noch ein Sofortkaufpreis angegeben werden, der über dem Startpreis liegen muss. Sobald ein Bieter bereit ist, für das angebotene Tier den Sofortkaufpreis zu bezahlen, wird die Versteigerung beendet und der Kauf gilt als abgewickelt.
- 4.4 Die Laufzeit des Inserates kann vom Verkäufer entweder mit 7, 14 bzw. 30 Tagen gemeldet werden. Falls ein Angebot ohne Gebot abläuft, kann es ohne zusätzliche Gebühren verlängert werden.
- 4.5 Alle Eingaben zum Tier sind bindend und können sobald auf das Tier ein Gebot abgegeben wurde, nur mehr durch den Zuchtverband geändert werden.
- 4.6 Besamungen und Nachbesamungen bei frischmelkenden Kühen sind unverzüglich zu melden. Bereits abgegebene Gebote auf das Tier bleiben aufrecht.
- 4.7 Zusatzoptionen zum Angebot wie beispielsweise Top Anzeigen oder Hervorhebung des Angebotes gelten immer nur für das jeweilige Inserat und sind mit diesem untrennbar verbunden.
- 4.8 Die Abgabe von Geboten ist mit einem kostenlosen Almarkt-Account möglich. Jedes bestätigte Gebot ist bindend und führt im Falle des Höchstgebotes zum Kauf.
- 4.9 Bei Ablauf des Angebotes gilt das Tier als an den Bestbieter verkauft und es erhalten sowohl Käufer, Verkäufer und Verband eine E-Mail mit den Daten des Käufers, Verkäufers und Tieres.
- 4.10 Mit dem Moment der Übergabe steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Übernahme hat spätestens 7 Werktage nach Beendigung des Angebots zu erfolgen.
- 4.11 Die Abrechnung erfolgt über den zuständigen Verband unter Einhaltung der gültigen Gebührenordnung (siehe Punkt 6).
- 4.12 Die Erzeugergemeinschaft Fleckviehzuchtverband Inn- und Hausruckviertel (FIH), Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass der Kaufpreis über die Hausbank des FIH mit Sitz in Ried im Innkreis, im Wege des Einzugsverfahrens einzuziehen ist. Der Verkäufer ermächtigt den FIH seine Kaufpreisforderung mittels Lastschrift einzuziehen. Der Käufer beauftragt unwiderruflich die, schriftlich dem FIH bekanntgegebene, Bank den Kaufpreis lt. Lastschrift zu Lasten des angeführten Kontos einzulösen.
- 4.13 Die An- und Abmeldungen bei der AMA müssen von Verkäufer und Käufer selbst durchgeführt werden!

5. Systemausfälle und Wartungsfenster

- 5.1 Es wird versucht das Service von Versteigerungen möglichst unterbrechungsfrei anzubieten. Sollte es dennoch zu Ausfällen kommen, besteht kein Rechtsanspruch für mögliche entgangene Gebote. Über eine Verlängerung eines Angebotes, dass im Zeitraum des Systemausfalls abgelaufen ist, wird im Einzelfall entschieden.
- 5.2 Die Wartungsfenster werden generell von 22 Uhr bis 6 Uhr angesetzt, daher laufen in dieser Zeit keine Angebote aus.

6. Gebührenordnung

- 6.1 Die Verkäufer haben eine einmalige Anmeldegebühr je Tier von € 10,- netto zu bezahlen, unabhängig davon, wie oft das Inserat für das Tier durch den Verkäufer verlängert wird. Die Anmeldegebühr wird nur dann fällig, wenn es zu keinem Kaufabschluss kommt.
Vom Netto-Verkaufspreis wird den Verkäufern eine Verkaufsgebühr von 4 % abgezogen und durch den FIH einbehalten.
- 6.2 Bei privatem Verkauf innerhalb von 2 Wochen nach Angebotsende werden dem Verkäufer zumindest die Gebühren vom Startpreis verrechnet.
- 6.3 Eine Rückzahlung von Verkaufsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.
- 6.4 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Dem Käufer wird durch den FIH der Nettokaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 13 % verrechnet.

7. Gewährleistungbestimmungen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1.1 Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
- 7.1.2 Er haftet besonders für solche Krankheiten und Mängel, die nachweislich bei der Übernahme des Tieres bereits vorhanden waren, wenn sie die Eignung zur Zucht und Nutzung erheblich beeinträchtigen. Wird auf vorhandene Fehler unter den Anmerkungen beim Angebot hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
- 7.1.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres schon bei der Erstellung des Inserates unter Anmerkungen einzutragen. Nach der Inseratenerstellung aufgetretene Mängel sind unverzüglich nachzutragen bzw. dem Verband zu melden.
- 7.1.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung, Leistungsangaben und Zuchtdaten (Belegungen) seines Tieres auf Übereinstimmung im Inserat zu überprüfen. Berichtigungen können bis zum ersten Gebot im Inserat gemacht werden und sind, wenn schon ein Gebot vorhanden ist, umgehend dem Verband zu melden.
- 7.1.5 Mängel, die im Inserat unter Anmerkungen eingetragen sind, können vom Käufer nicht reklamiert werden.
- 7.1.6 Bei der Abholung sichtbare Mängel müssen vor der Verladung reklamiert werden. Bei Kühen in Milch ist vor der Verladung ein Schalmtest zu machen. Der Verkäufer hat das Recht das Tier nochmals unter Angabe des Mangels zu inserieren.
- 7.1.7 Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Abstammung mittels DNA Analyse auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.
- 7.1.8 Falls die Abstammung nicht bestätigt wird, ist der Kauf zu wandeln.
- 7.1.9 Behauptete Gewährsmängel hat der Käufer bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Fristen dem Verkäufer unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Aus der Verständigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt.
- 7.1.10 Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
- 7.1.11 Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Zeitpunkt der Übergabe. Die Gewährleistungsfrist ist dann noch eingehalten, wenn die Verständigung des Verkäufers nachweisbar am letzten Fälligkeitstag im Wege der Post erfolgt.
- 7.1.12 Bei Rücknahme von Tieren auf Grund der Gewährleistungbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Transportkosten dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht

innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des erhöhten Futtergeldes (€ 3,-- brutto, ab Beanstandungstag) berechtigt. Bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld (€ 2,-- brutto ab Übernahmetag) zubezahlen.

- 7.1.13 Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Schlachtpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem aktuellen Schlachtviehpreis und dem vor der Übernahme der Tiere von den Marktorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.
- 7.1.14 Die Rücknahme von Rindern aus Käuferbetrieben, die nicht anerkannt Tbc-, Bang-, Leukose- und IBR/IPV-frei sowie nicht frei von anderen anzeigepflichtigen Seuchen sind oder nicht BVD unverdächtig sind, kann nicht gefordert werden und ist jedem Verbandsmitglied strengstens untersagt.
- 7.1.15 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Befragen des Käufers über die in den letzten 2 Wochen vor der Übergabe durchgeführte Fütterung und Haltung des verkauften Tieres wahrheitsgetreu und erschöpfend Auskunft zu geben.
- 7.1.16 Übersteigt der aktuelle Schlachtwert des Kauftieres (bei trächtigen Tieren zuzüglich vorhandenes Kalb) den Kaufpreis, wird die Gewährleistung ausgeschlossen (Ausnahme Abstammung, siehe Punkt 7.1.8)

7.2 Gesundheitsprüfung und Freisein von Para Tuberkulose, Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose, IBR/IPV und BVD.

- 7.2.1 Zu den Versteigerungen über den Almmarkt dürfen nur Tiere angemeldet werden, die aus Betrieben kommen, die frei sind von der klinischen Form der Para Tuberkulose und anerkannt frei von Tuberkulose, Bazillus Bang, Leukose, IBR-IPV und BVD sind. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind direkt vom Käufer gegen den Verkäufer geltend zu machen.
- 7.2.2 Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose und IBR-IPV durchführen zu lassen. Diese ist jedoch noch vor der Verbringung vom Verkäuferstall in den Käuferstall durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Käufer und Verkäufer besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Verkäuferstall, bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung ein positives oder zweifelhaftes Ergebnis, kommt der Verkauf nicht zustande.
- 7.2.3 Zur Versteigerung angebotene Tiere müssen frei sein von Anzeichen von Trichophytie.

7.3 Gewährleistung für Freisein von Zungenschlagen

- 7.3.1 Der Verkäufer haftet dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch kein anderer Eingriff dagegen vorgenommen wurde. Die Gewährleistungsfrist beträgt 10 Tage. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig (mehrmals täglich) diese Untugend zeigen, dasselbe gilt für Luftschnappen. Wenn bei der Reklamation die Nachprüfung ergibt, dass ein Rind bei einer Beobachtung von mindestens zwei Stunden nach dem Tränken nicht zungenschlägt oder koppt, reicht der Tatbestand nicht aus, um Gewährleistungsansprüche zu stellen. In solchen Fällen ist der Käufer verpflichtet, anfallende Reisekosten (amtliches Kilometergeld) des Verkäufers zu übernehmen. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers bei Ersatz aller Unkosten zurückzunehmen, oder es ist ein einvernehmlicher Preisnachlass zu gewähren.

7.4 Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchtstieren

- 7.4.1 Für verkaufte Zuchtstiere hat der Verkäufer Gewähr dafür zu leisten, dass der Zuchtstier als voll zuchttauglich zur Zucht verwendet werden kann, daher voll deck- und befruchtungsfähig sowie frei von Deckinfektionen ist. Die Meldung des behaupteten Gewährsmangels hat durch den Käufer an den Verkäufer innerhalb der angeführten Fristen (7.8.) zu erfolgen.
- 7.4.2 Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt oder unsachgemäß behandelt wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 7.4.3 Bei Deckunfähigkeit hat der Verkäufer das Recht, für den behaupteten Gewährsmangel innerhalb von 14 Tagen den Gegenbeweis zu erbringen, wobei der Verkäufer ohne Kostenersatz den Stier wieder zum Käuferbetrieb zu überstellen hat. Der Nachweis der Befruchtungsunfähigkeit ist durch ein tierärztliches Zeugnis bzw. über eine Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere zu erbringen. Das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis ist vorzulegen. Für die Bestätigung einer ausreichenden Befruchtungsfähigkeit müssen mind. 60 % der gedeckten Tiere trächtig sein. Wird durch ein amtstierärztliches Zeugnis bestätigt, dass es durch unsachgemäße Fütterung und Haltung der Kühe zu überdurchschnittlichen Fruchtbarkeitsproblemen am Käuferbetrieb kommt, entfällt der Gewährleistungsanspruch.
- 7.4.4 Bei Deckungsunfähigkeit oder Befruchtungsunfähigkeit ist der Kauf zu wandeln. Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der Transportkosten (amtliches Kilometergeld) und des Futtergeldes (€ 2,-- brutto je Tag).

7.5 Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

- 7.5.1 Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit bei Kalbinnen und Kühen, gemäß dem angeführten Belegdatum, bei einer Mindestträchtigkeit von 3 Monaten zum Verkaufszeitpunkt. Bei kleiner trächtigen Tieren wird für die Trächtigkeit nicht garantiert.
- 7.5.2 Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Futterkosten, der Transportkosten und der Untersuchungskosten des Tierarztes, zurücknehmen. Die Ansprüche müssen bis spätestens am 320. Tag nach dem angegebenen Decktag gestellt werden
- 7.5.3 Eine Steinfrucht ist wie eine Nichtträchtigkeit zu behandeln.
- 7.5.4 Sollte sich herausstellen, dass das Tier zu einem anderen Zeitpunkt als angegeben besamt wurde, so steht dem Käufer das Recht der Rückgabe des Tieres zu. Anderenfalls sind vom Verkäufer nach Abkalbung nach dem 303. Trächtigkeitstag € 3,-- brutto Futtergeld für jeden weiteren Tag zu entrichten. Die Meldung muss innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Abkalbung erfolgen. Handelt es sich dabei um einen anderen Besamungsstier als angegeben, so hat der Verkäufer 10 % des Kaufpreises zurückzuerstatten. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann der Käufer mit Hilfe der DNA-Untersuchung den Fall überprüfen lassen. Der Verkäufer trägt grundsätzlich die Kosten der DNA-Untersuchung.
- 7.5.5 Der Verkäufer garantiert für eine normale Euteranlage. Zusatzstriche (Afterzitzen, Zwischenzitzen) sind kein Grund für eine Reklamation. Weist der Käufer bei einer gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Eutermangel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb der angegebenen Gewährleistungsfristen (7.8.) gemeldet wird. Darunter fallen insbesondere:
- 7.5.6 verödetes Euterviertel, Euterfistel, mit einer Zitze verwachsene Beizitze, Zitzenverschluss, schwacher Schließmuskel (Milchansaugrinnen muss mind. 2 Viertel betreffen), Probleme infolge amputierter After- und /oder Zwischenzitzen.
- 7.5.7 Eine akute Erkrankung des Euters (Euterentzündung) ist kein Grund für eine Reklamation. Bei Kühen in Milch ist das bei der Übernahme festgestellte Schalmtestergebnis für beide Seiten bindend und es entfallen somit diesbezügliche Gewährleistungsansprüche.

- 7.5.8 Bei Kühen in Milch garantiert der Verkäufer für eine einwandfreie Handhabung bei der Melkarbeit. Tiere, die einer problemlosen Nutzung nicht gerecht werden, müssen bis spätestens am 5. Tag nach Eintreffen im Käuferstall beanstandet werden.
- 7.5.9 Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger.
- 7.5.10 Der Verkäufer haftet für Kühe in Milch für mindestens 80% jener Leistung, die durch den Verkäufer angegeben wurde. Die Beanstandungsfrist beträgt 10 Tage. Bei der Rücknahme einer Kuh hat der Verkäufer das Recht, innerhalb von 10 Tagen bei einer dreimaligen Kontrolle nachzuweisen, dass die 80%-ige Garantiemenge (+ 1kg Sicherheitszuschlag) gegenüber der im Inserat angeführten garantieren Milchleistung erreicht worden ist. Dies gilt auch für die Melkbarkeit. Bei der Rücknahme gelten dieselben Bestimmungen wie bei Kalbinnen.
- 7.5.11 Für einen normalen Geburtsverlauf, eine Frühgeburt sowie für ein lebendes Kalb garantiert der Verkäufer nicht.

7.6 Gewährleistungsbestimmungen für Kälber

- 7.6.1 Der Verkäufer haftet im Besonderen für folgende Mängel: Zungenschlagen, Rachitis, Nabelbruch und Zwitter. Die Mängel sind durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Regelung erfolgt auf Schlachtpreisbasis. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, dass das Kalb von der Milch entwöhnt ist. Ist das Kalb noch nicht entwöhnt, ist dies vom Verkäufer anzugeben und im Inserat anzuführen.

7.7 Gewährleistungsausschluss

- 7.7.1 Übersteigt der zu erwartende Schlachterlös des Kauftieres (zuzüglich eines vorhandenen Kalbwertes bei Kauf von trächtigen Tieren) den ursprünglichen Kaufpreis, wird das Recht auf Gewährleistung ausgeschlossen.

7.8 Gewährleistungsfristen

- 7.8.1 Diese gelten nur für Verkäufe innerhalb der Grenzen Österreichs. Bei Verkäufen außerhalb Österreichs sind Beanstandungen nur am Verladeort mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes möglich.
- 7.8.2 Der Verkäufer haftet für:
 - 7.8.3 Deckinfektion, 1 Tag
 - 7.8.4 Verborgene Schäden und Mängel: 10 Tage
 - 7.8.5 Erhebliche Euterfehler
 - Bei tragenden Tieren: bis 3 Tage nach der Abkalbung
 - schwacher Schließmuskel (Milchausrinnen muss mind. 2 Viertel betreffen): 10 Tage
 - bei Erstlingskühen und Kühen in Milch: 3 Tage nach Übernahme
 - 7.8.6 Milchleistung bei Kühen: 10 Tage
 - 7.8.7 Scheidenvorfall: 10 Tage
 - 7.8.8 Zungenschlagen, für diesen Mangel wird nur im Inland gehaftet: 10 Tage
 - 7.8.9 Deckfähigkeit: 6 Wochen
 - 7.8.10 Fruchtbarkeit bei Stieren: 4 Monate
 - 7.8.11 Trächtigkeit bis 302 Tage nach angegebenem Deckdatum
 - Beanstandung bis spätestens 3 Tage nach der Abkalbung (spätestens am 320. Tag nach angegebenem Belegdatum).

8. Schiedsgericht

- 8.1 Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes eines Tieres über die Internetplattform Almmarkt entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen.
- 8.2 Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann vom Zuchtverband (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag eingeholt werden.
- 8.3 Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle Streitigkeiten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf die Zahlung des Kaufpreises oder von Unkosten zufolge Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß den AGB's beziehen, unter Ausschluss der ordentlichen

- Gerichte, durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, welches der für den Verkauf zuständige Zuchtverband bestellt.
- 8.4 In dieses Schiedsgericht entsendet jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktiver Herdbuchzüchter ist. Der Zuchtverband bestimmt ferner einen Vorsitzenden und ein bis zwei Besitzer (unparteiische Schiedsrichter), die stimmeneinhellig und endgültig zu entscheiden haben.
- 8.5 Die Kosten für die Interessensvertreter haben die Parteien jeweils selbst zu tragen. Die Kosten für den Vorsitzenden und die beiden Besitzer trägt die unterlegene Partei; bei einem Vergleich beide Parteien zur Hälfte.
- 8.6 Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat acht Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen.

Zuchtverbände

FIH:

Erzeugergemeinschaft Fleckviehzuchtverband Inn- und Hausruckviertel

Volksfestplatz 1

4910 Ried i.I.

www.fih.at

VFS:

Verein der Fleckviehzüchter Salzburgs

Volksfestplatz 1

4910 Ried i.I.

www.fleckvieh-salzburg.at